

## Technischer und organisatorischer Brandschutz

- Errichten und Betreiben der brandschutztechnischen Anlagen und Einrichtungen
- Organisieren des vorbeugenden Brandschutzes

Assessor jur. u. Dipl.-Verwaltungswirt Carsten Wege,  
Geschäftsführer des Bundesverbandes Brandschutz-Fachbetriebe e.V. (bvbf), Berlin  
[www.bvbf.de](http://www.bvbf.de)

# **Brandschutz und Kosten in den Medien-Schlagzeilen**

„Brandschutz zu teuer“

„Brandschutz-Sanierung wird viel teurer“

„Brandschutz wird teuer“

„Brandschutz fehlte – Kita doppelt so teuer“

**„Brandschutz – Stadt Essen nennt Kosten „Wahnsinn“**

„Wegen Brandschutz: „Stuttgart 21“ wird deutlich teurer“

**Bekenntnis der Finanzchefin: Kostenschätzung für BER unmöglich**

„Die Diktatur der Feuermelder“

*„Brandschutz – Ein undurchsichtiges Milliardengeschäft“*

# Übertreibungen beim Brandschutz? - Wer haftet?

Rechtsgrundlagen, Technische Regelwerke und sonstige Vorschriften mit Bezug zum Brandschutz (Auswahl):

- Grundgesetz
- Bundesbauordnung
- Landesbauordnungen und Sonderbauordnungen („Bauten besonderer Art oder Nutzung“) nebst bauaufsichtlichen Richtlinien (wie z.B. Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen), Technische Prüfverordnungen
- Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Technische Regeln für Arbeitsstätten, Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln für Betriebssicherheit, Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe, Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger
- Bundes-Immissionsschutzgesetz, Störfallverordnung, Feuerungsverordnungen
- ADR, Gefahrgutbeförderungsverordnung, RSEB (Gefahrgutbeförderung, Richtlinie für Verkehrsträger Straße, Schiene, See)
- Produktsicherheitsgesetz, Trinkwasserverordnung
- Versicherungsgesetz, Sicherheitsbestimmungen der Versicherer
- Strafgesetzbuch und Nebenstrafrecht
- „Feuerwehrgesetze“ der Bundesländer (nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr)
- Normen und sonstige technische Bestimmungen: DIN-Normen, CEA/VdS-Richtlinien, VDE-Richtlinien, VDI-Richtlinien, Richtlinien sonstiger Regelsetzer

BRANDSCHUTZ

## Stadt Essen nennt Kosten für Brandschutz „Wahnsinn“

28.08.2013 | 00:21 Uhr



Foto:

Eine Allianz aus Fachlobbyisten und Juristen treibe für Schulgebäude die Standards in die Höhe, sagt Planungsdezernent Hans-Jürgen Best. Das Geld fehle dann woanders, etwa für die Sanierung von Schultoiletten.

Der gesetzlich geforderte Brandschutz an Schulgebäuden ist nach Auffassung von Planungsdezernent Hans-Jürgen Best ein bürokratisches Ärgernis, das in hohem Maße andere Investitionen für Schulen verhindere. „Die Kosten für den völlig übertriebenen Brandschutz sind einfach Wahnsinn“, so Best. In seiner Zeit als Baudezernent seien allein in Essen 60 Millionen Euro für diesen Zweck ausgegeben worden. „Rechnen Sie das mal hoch auf das gesamte Land NRW und überlegen, wieviele Lehrer dafür eingestellt werden könnten“, so Best.

Schuld an diesem Missverhältnis sei eine informelle Allianz aus Brandschutz-Lobbyisten und Juristen - die einen würden von den Baukosten stark profitieren, den anderen fehle der Mut, ein gewisses Risiko in Kauf zu nehmen. „In Essen ist nach dem Zweiten Weltkrieg kein Kind durch Brand zu Schaden oder gar ums Leben gekommen“, betont Best. Es gebe somit keinen Grund, die Standards beim Brandschutz zu Lasten der städtischen Haushalte immer weiter nach oben zu schrauben.

## Schulen:

60 Mio €-  
Brandschutz-  
kosten

vs.

Lehrpersonal-  
beschaffung  
und  
„Schultoiletten  
aus 1968“



24. August 2012 | 16.27 Uhr

Schulbrand in Remscheid □ □

# Millionenschaden - Ein Jahr kein Schulbetrieb?

Remscheid. Das ganze Ausmaß des Schadens an der Grundschule Eisenstein konnte die Stadt Remscheid am Tag nach dem verheerenden Feuer noch nicht abschätzen - und auch nicht, wie es weitergeht. Klar ist: Der Schaden geht in die Millionen.

## Gebäude und brandschutztechnische Gebäudeausrüstung

Planen  
Bauen / Errichten  
Nutzen = Betreiben und  
Instandhalten  
Ändern

## Musterbauordnung, § 14 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzurichten, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

### § 67 Abweichungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 vereinbar ist. ...

### § 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Anlagen sind so anzurichten, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden;

## **Brandschutznachweis-Erstellung für Gebäude**

-erforderlich, wenn

- a) von den baurechtlichen Anforderungen abgewichen werden soll
- b) oder es sich um ein Gebäude besonderer Art und Nutzung (z.B. Industriebau, Sportstadion, Mehrzweckhalle, Krankenhaus etc.) handelt.

### Schutzziele:

1. Schutz für Nutzer und Besucher eines Gebäudes und für die Rettungs- und Löschkräfte im Brandfall (öffentlich-rechtliches Interesse)
2. Schutz von Kulturgütern, vor ökologischen Schäden (Umweltschutz) und vor Schäden der Nachbarschaft (öffentlich-rechtliches Interesse)

### Schutzinteressen:

Sachwert- und Betriebsunterbrechungsschutz für die Bausubstanz und den Inhalt, um die Marktposition und Marktkompetenz zu behalten, aber auch für die Volkswirtschaft (privatrechtliche Interessen)

# Planung, Ausführung, Abnahme und Gebäudebetrieb und vorbeugender Brandschutz

Sachstandsfeststellung	Bautechnischer Brandschutz	Haustechnischer Brandschutz
<ul style="list-style-type: none"><li>- Objektgeometrie</li><li>- Nutzung und Nutzer</li><li>- baurechtliche Einordnung</li><li>- Gesetzliche Vorgaben</li><li>- Schutzziele/-interessen</li><li>- Vorgaben Auftraggeber</li><li>- Brandrisikoanalyse</li><li>- Zuständige Feuerwehr</li><li>- Feuerwehrflächen</li><li>- Löschwasserversorgung</li><li>- Löschwasserrückhaltung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Abschnittsbildung</li><li>- Raumabschliessende Bauteile</li><li>- Brandüberschläge</li><li>- tragende Bauteile</li><li>- nichttragende Bauteile</li><li>- Bekleidungen</li><li>- Dämmungen</li><li>- Bodenbeläge</li><li>- Flucht- u. Rettungswege</li><li>- Aufzüge</li><li>- Türen und Abschlüsse</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Technikräume</li><li>- Elektroleitungen</li><li>- Rohrleitungen</li><li>- Gasleitungen</li><li>- Schächte und Kanäle</li><li>- Heizung</li><li>- Brennstofflagerung</li><li>- Lüftungsanlagen</li><li>- Bauteildurchführungen</li></ul>

# Planung, Ausführung, Abnahme und Gebäudebetrieb und vorbeugender Brandschutz

Anlagentechnischer Brandschutz	Organisatorischer Brandschutz	Brandschutz Ingenieurwesen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brandmeldeanlage</li> <li>- Rauchableitung</li> <li>- Entrauchung</li> <li>- Rauchfreihaltung</li> <li>- Löschanlagen</li> <li>- Löschhilfeeinrichtungen</li> <li>- Blitzschutzanlagen</li> <li>- Gaswananlagen</li> <li>- Leckwarnanlagen</li> <li>- Gebäudefunkanlagen</li> <li>- Explosionsschutz- anlagen</li> <li>- Brandwarnanlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brandschutz beim Bau</li> <li>- Verantwortlichkeiten</li> <li>- Betriebliche Organisation</li> <li>- Brandschutzbeauftragte</li> <li>- Gebäudedokumentation</li> <li>- Feuerlöscher</li> <li>- Sonderlöschmittel</li> <li>- Abnahmeprüfungen</li> <li>- wiederkehrende Prüfungen</li> <li>- Prüfungen nach wesentlicher Änderung</li> <li>- Wartung/Instandhaltung</li> <li>- Gefahrstoffe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entrauchung</li> <li>- Rauchfreihaltung</li> <li>- Brandlastermittlung</li> <li>- Räumungszeiten</li> <li>- Evakuierungs- berechnungen</li> <li>- Rauchgastemperaturen</li> <li>- Rauchgasbestandteile</li> <li>- Bauteilnachweis</li> <li>- Tragwerksnachweis</li> <li>- Sichtweiten</li> </ul>

## Aufbau des Brandschutznachweises / Brandschutzkonzepts

1. Vorbemerkung, Einleitung
2. Liegenschafts- und Gebäudeanalyse
3. Baurechtliche Einordnung, Schutzziele, Risikobewertung
4. Brandschutzmaßnahmen

*Brandschutzmaßnahmen umfassen alle Maßnahmen, durch die die Möglichkeit der Brandentstehung verhindert oder seine Auswirkungen auf ein möglichst geringes Maß begrenzt werden.*

- Baurecht/Sonderbaurecht wie auch Arbeitsstättenverordnung regeln nur gesetzliche Mindestanforderungen an den Brandschutz!
- Versicherungsschutzinteresse kann risikobezogen zusätzliche Brandschutzanforderungen verlangen!
- Weitere Infos VdS 3547 Brandschutzkonzepte und Brandschutznachweise, [www.vds.de/fileadmin/vds\\_publikationen/vds\\_3547\\_web.pdf](http://www.vds.de/fileadmin/vds_publikationen/vds_3547_web.pdf)

## NACHRICHEN

### Reduzierte Haftstrafen mit ThyssenKrupp-Manager in Turin

28/02/13 17:05 CET



Mit lauten Gefühlsausbrüchen haben Angehörige der Brandopfer in Turin auf die reduzierten Urteile für die angeklagten ThyssenKrupp-Manager reagiert. Die Haftstrafe des ehemaligen Geschäftsführers des Stahlkonzerns in Turin, Harald Espenhahn, wurde von dem Berufungsgericht von sechzehneinhalb Jahren auf zehn Jahre herabgesetzt. Auch seine fünf angeklagten Kollegen erhielten reduzierte Haftstrafen von sieben bis neun Jahren.

Die Anklage lautete auf Totschlag mit bedingtem Vorsatz.

Den ThyssenKrupp-Managern wird vorgeworfen, die Sicherheitsmaßnahmen in dem Werk in Turin auf ein Minimum heruntergefahren zu haben. Bei einem Brand im Jahr 2007 brach ein Rohr, heißes Öl ergoss sich auf die Arbeiter. Sieben Männer erlagen ihren schweren Brandverletzungen.

Den Verurteilten bleibt nun der Gang vor den Obersten Gerichtshof.

Quelle: <http://de.euronews.com/2013/02/28/reduzierte-haftstrafen-mit-thyssenkrupp-manager-in-turin/>

**Arbeitsschutzrecht  
gehört zur  
Unternehmensagenda  
und zum  
Compliance-System**

=  
**Freiwillige  
Selbstverpflichtung zur  
Einhaltung von Regeln und  
Gesetzen**

(WAZ v. 16.01.2009) / „Mordprozess gegen Thyssen-Manager“ (FAZ v. 24.02.2009) /  
- in 2015 abgeschlossenes Gerichtsverfahren in Italien ([www.industriemagazin.at](http://www.industriemagazin.at))

- **Anklage gegen 6 Thyssen-Krupp-Manager vor italienischem Schwurgericht** (mögliche Höchststrafe 21 Jahre Haft)
- **Vorwurf:** Tötung mit Eventualvorsatz (Mord), „erschwerte“ fahrlässige Tötung in 7 Fällen und andere Delikte wegen Großbrand in Turiner Stahlwerk, Brandstiftung, Unterlassen von Sicherheitsvorkehrungen
- Stahlwerker versuchten am 06.12.2007 während Nachschicht an ihrer gestörten Produktionslinie ein kleines Feuer zu löschen; während des Löschversuchs kam es wegen heißen Hydraulikölaustritts zur Explosion bei dem einige sofort und andere später wegen ihren schweren Verletzungen umkamen
- **Brand-/Unfallursache:** funktionsgestörte Produktionslinie, Sicherheitsmängel wie leere Feuerlöscher, Hydrantenmängel, defektes Notruftelefon und keine Brandmeldeanlage trotz Vorgabe der Versicherung
- **Urteil I. Instanz:** 16 ½ Jahre Haft für Geschäftsführer, Haftstrafen für weitere 5 Führungskräfte von 10 - 13 ½ Jahren
- **Urteil II. Instanz:** 10 Jahre Haft für Geschäftsführer, 7 - 9 Jahre für weitere 5 Führungskräfte für fahrlässige Tötung
- **Urteil des Obersten Gerichtshofs:** 9 Jahre u. 8 Monate Haft für Geschäftsführer, andere Führungskräfte bis zu 7 Jahren u. 6 Monate

## Karlsruhe / Bruchsal:

### Anklage wegen fahrlässiger Tötung im Zusammenhang mit dem Tod zweier Heimbewohner durch Brand in Altenpflegeheim erhoben

Quelle: [www.staatsanwaltschaft-karlsruhe.de/pb/Lde/1225616/?LISTPAGE=1225388](http://www.staatsanwaltschaft-karlsruhe.de/pb/Lde/1225616/?LISTPAGE=1225388) v. 01.06.2011)

- Anklageerhebung gegen zwei Verantwortliche einer Betreibergesellschaft und drei Mitarbeiter der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landgericht - Große Strafkammer - Karlsruhe wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen in zwei tateinheitlichen Fällen
- 2006: Brandverhütungsschau mit etlichen Mängelbefunden und unter anderem angeordneter Auflage und Fristsetzung zur BMA-Installation mit Aufschaltung zur Feuerwehr
- Erfüllung der Auflage wurde von den Betreibern pflichtwidrig unterlassen, sie bauten nur akustische Rauchwarnmelder in den Zimmern ein
- Behörde setzte Nachfrist und drohte mit Zwangsgeld; Behörde wurde indes nach Fristablauf nicht weiter zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung aktiv, sondern gab nur mehrfach Hinweise zur Erledigung
- 2010: Brand eines defekten Ventilators mit zwei toten Heimbewohnern wegen Rauchgasvergiftung
- Vorwurf gegen die Behördenmitarbeiter: amtspflichtwidrige Unterlassung der Vollstreckungshandlungen war für den Tod der Heimbewohner mitursächlich

13. Februar 2013 08:17 Uhr

## ERMITTLUNGEN

### Brandkatastrophe: Gab es Versäumnisse der Werkstattleitung?

Zweieinhalb Monate nach dem Brandunglück in Titisee-Neustadt mit 14 Toten hat die Justiz Ermittlungen gegen den Leiter der Caritas-Werkstatt und seinen Vorgänger aufgenommen. Es bestehe ein Anfangsverdacht fahrlässiger Tötung, Körperverletzung und Brandstiftung



Bei dem Feuer in der Caritas-Werkstätte St. Georg am 26. November 2012 wurden 14 Menschen getötet und zehn weitere verletzt. Foto: dapd

Das teilten Polizei und Staatsanwaltschaft am Mittwoch in Freiburg mit. Im Kern geht es den Strafverfolgern um die Frage, ob die Werkstattleiter ihr Team ordnungsgemäß auf die Gefahren der Arbeit mit Gasflaschen hingewiesen haben. Außer Zweifel steht nach dem Brandschutzgutachten, dass der Brand durch die fehlerhafte Bedienung eines gasbetriebenen Ofens ("Katalytofen") ausgelöst wurde. Die Staatsanwaltschaft zweifelt daran, dass in der Werkstatt eine vom Arbeitsschutzgesetz vorgeschriebene so genannte Gefährdungsbeurteilung für einen Gasofen gemacht wurde. Am 26. November 2012 waren in der Einrichtung der Caritas bei einer Verpuffung 14 Menschen ums Leben gekommen, zehn weitere

- Anfangsverdacht der strafbaren fahrlässigen Tötung, Körperverletzung und Brandstiftung gegen Ex-Werkstattleiter u. Werkstattleiter
- Durchsuchungsbeschluss wegen Erforschung nach Unterlagen wie z.B. „**Gefährdungsbeurteilung**“ für Arbeitsmittel Katalytofen

- **Verfahren eingestellt,**  
s. <http://www.spiegel.de/panorama/feuer-in-behindertenwerkstatt-ermittlungen-in-titisee-neustadt-eingestellt-a-950926.html>

## Arbeitsschutz-Dokument „**Gefährdungsbeurteilung**“

- Betriebssicherheitsverordnung, § 3 Gefährdungsbeurteilung
  - (1) **Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung** nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes **die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln.** Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Zum Einsatz von Heizstrahlern, Katalytofen siehe Abschnitt 7 der ASI 8.04 Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betrieben aus

[http://www.dguv.de/medien/fb-nahrungsmittel/themenfelder/fluessiggas/dokumente/asi804\\_fluessiggas.pdf](http://www.dguv.de/medien/fb-nahrungsmittel/themenfelder/fluessiggas/dokumente/asi804_fluessiggas.pdf)

# Grundlage aller durch arbeitsschutzrechtliche Verordnungen vorgeschriebenen „**Gefährdungsbeurteilungen**“

## **Arbeitsschutzgesetz**

### **§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

### **§ 6 Dokumentation**

(1) Der Arbeitgeber muß über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

## „Gefährdungsbeurteilung“

= Gefährdungserkennung + Risikobeurteilung

- Zweck ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten
- Schritte:

<b>1. Vorbereiten</b>	<b>5. Durchführen</b>
<b>2. Ermitteln</b>	<b>6. Überprüfen</b>
<b>3. Beurteilen</b>	<b>7. Fortschreiben</b>
<b>4. Festlegen</b>	<b>Dokumentation!</b>

Nähere Informationen unter <http://www.gefaehrdungsbeurteilung.de>

- **Ausgabe: Juli 2017**

## **Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR V3 Gefährdungsbeurteilung**

Quelle: [www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-V3.html](http://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-V3.html)

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR V3 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der **Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.** Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

**Beschäftigte haben einklagbaren  
Anspruch auf eine ordnungsgemäße  
Gefährdungsbeurteilung gegen ihren  
Arbeitgeber zur Abwehr schlechter Arbeitsbedingungen**

*Wissen, wo es brennt*



***Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG)***

Urteil vom 12. August 2008, 9 AZR 1117/06

Kläger begehrte Gefährdungsbeurteilung in puncto Lärm, Staub, Hitze, Arbeitshemmisse und -hindernisse, unklare Aufgabestellungen, mangelnden Bewegungsspielraum, Vorgesetztenverhalten und der damit verbundenen psychischen Belastungen nach bestimmten fachlichen Kriterien

BAG wies die Klage jedoch zurück, da Arbeitgeber Handlungs- und Beurteilungsspielraum hat, der durch Vorgaben des Klägers im Klageantrag zu sehr eingeschränkt wird.

Arbeitnehmer kann nur ordnungsgemäße Ausfüllung des Beurteilungsspielraums durch den Arbeitgeber einklagen.

**Beschäftigte haben einklagbaren  
Anspruch auf eine ordnungsgemäße  
Gefährdungsbeurteilung gegen ihren  
Arbeitgeber zur Abwehr schlechter Arbeitsbedingungen**

*Wissen, wo es brennt*



***Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG)***

**Urteil vom 12. August 2008, 9 AZR 1117/06**

„§ 5 ArbSchG dient nicht in erster Linie dazu, unmittelbare Gesundheitsgefahren zu verhüten. Durch die Gefährdungsbeurteilung werden vielmehr im Vorfeld Gefährdungen ermittelt, denen gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen ist“.

Mit Gefährdungsbeurteilungen werden nicht Gefahren beurteilt, sondern Gefährdungen: „Der Begriff der Gefährdung bezeichnet im Unterschied zur Gefahr die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an ihr Ausmaß oder ihre Eintrittswahrscheinlichkeit.“

Die Vorschrift ist keine bloße Verwaltungs- oder Ordnungsvorschrift, sondern dient durch die Unterweisungsverpflichtung des Arbeitgebers (§ 12 ArbSchG) dem individuellen Schutz des Beschäftigten.

**Technische Regel für Arbeitsstätten  
ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände  
Ausgabe November 2012,  
GMBI. 2014, S. 286**

*Wissen, wo es brennt*



## Inhalt

- 1 Zielstellung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Eignung von Feuerlöschern und Löschmitteln
- 5 Ausstattung von Arbeitsstätten
- 6 Betrieb
- 7 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

*- Zur Zeit in Fortschreibung - Stellungnahmeverfahren*

Technischen Regeln für Arbeitsstätten

**ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ (November 2012) seit  
03.12.2012 vom BMAS bekanntgegeben**

[www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-A2-2.html](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-A2-2.html)

Wesentliche Inhalte:

- a) Normale und Erhöhte Brandgefährdungen mit Beispielkatalog
- b) Feuerlöscher-Ausrüstung (normale Brandgefährdung vergleichbar mit Büronutzung = Grundausstattung): Feuerlöscher der Brandklassen A, B nur mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) anrechenbar; Praxis-Tipp: Abweichungen durch fachkundige Gefährdungsbeurteilung prüfen und dokumentieren!
- c) Entfernung zum nächstgelegenen Feuerlöscher möglichst max. 20 m
- d) bei Betriebsbereichen/Arbeitsplätzen mit erhöhter Brandgefährdung zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen ( s. Beispielkatalog)
- e) Wandhydranten nur unter engen Voraussetzungen mit 27 LE anrechenbar (früher 18 LE)
- e) Unterweisung der Beschäftigten (jährlich) und betriebliche Brandschutzhelfer-Ausbildung (mind. 5 % der Beschäftigten, bei erhöhter Brandgefährdung mehr)
- f) Neu aufgenommen: Branderkennung und Alarmierung (technische und organisatorische Maßnahmen, wobei technische Maßnahmen Vorrang haben)

Bei **Gefahrstoffen** zusätzlich **TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ beachten!**

## Fluchtwege und Notausgänge, Flucht-und Rettungsplan

### 4 Allgemeines

- (6) Fahrsteige, Fahrtreppen, Wendel- und **Spindeltreppen** sowie Steigleitern und Steigeisengänge **sind im Verlauf eines ersten Fluchtweges nicht zulässig**. Im Verlauf eines zweiten Fluchtweges sind sie nur dann zulässig, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung deren sichere Benutzung im Gefahrenfall erwarten lassen. Dabei sollten Fahrsteige gegenüber Fahrtreppen, Wendeltreppen gegenüber Spindeltreppen, Spindeltreppen gegenüber Steigleitern und Steigleitern gegenüber Steigeisengängen bevorzugt werden.



# Zur Zulässigkeit von ASR-Regeln-abweichenden Techniklösungen

***Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Gießen***

*Urteil vom 09. November 2011, 8 K 1476/09.GI*

1. Eine Spindeltreppe ist in einem für die Flucht oder Rettung von Beschäftigten erforderlichen Verkehrsweg regelmäßig unzulässig.
2. Ausnahmsweise kann eine Spindeltreppe für den sogenannten ersten Fluchtweg durch ordnungsgemäße durchgeföhrte Gefährdungsbeurteilung zugelassen werden, wenn
  - a) der Einbau einer gradläufigen Treppe mit erheblichen Kosten verbunden wäre und
  - b) hierdurch keine wesentliche Verbesserung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten erzielt werden könnte.

*„Der Beklagte wird verpflichtet, den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer arbeitsschutzrechtlichen Ausnahme für die Nutzung der in dem Betriebsgebäude der Klägerin in der C-Straße in A-Stadt vorhandenen Spindeltreppe als Verkehrs-, Flucht- und Rettungsweg unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.“*

# Zur Zulässigkeit von ASR-Regeln-abweichenden Techniklösungen

*Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Gießen*

Urteil vom 09. November 2011, 8 K 1476/09.GI

- Urteilsbegründung:
  - Ermessensentscheidung der Behörde („kann“) ist auszuüben:
    - Ausnahmegenehmigung nach § 3a Abs. 3) ArbSchG ist zulässig, wenn
      - a) der Arbeitgeber andere, ebenso wirksame Maßnahmen trifft oder
      - b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichungen mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist; bei der Beurteilung sind die Belange der kleineren Betriebe besonders zu berücksichtigen
        - aa) **Keine ebenso wirksame Maßnahme:** Gradläufige Treppe ist immer sicherer zu begehen als eine im Verlauf gewundene Treppe!
        - bb) „**wirtschaftlicher Härtefall**“: 25.000 € u. ggf. zeitweise Betriebsstilllegung; über die Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen sind zweckmäßig und damit vereinbar



# Zur Frage der Haftung des Brandschutz-Fachplaners für dessen Konzeptlösungen

*Rechtsprechung des Oberlandesgericht Frankfurt a.M.*

Urteil vom 02.07.2008 - Az.: 1 U 28/07

Leitsätze:

1. Der Werkerfolg einer mangelfreien, insbesondere den technischen Regeln entsprechenden Brandschutzplanung und -beratung besteht darin, eine unter Brandschutzgesichtspunkten ordnungsgemäße und auch wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens zu gewährleisten.
2. Dazu gehören nicht nur die Herbeiführung einer Brandschutz-Genehmigung, sondern auch die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der gebotenen Brandschutz-Maßnahmen und die Vermeidung unnötiger Aufwendungen.
3. **Der Brandschutzplaner kann verpflichtet sein, den Bauherrn und das zuständige Brandschutzamt darauf hinzuweisen, dass eine als notwendig angenommene Maßnahme in Wirklichkeit nicht notwendig ist.**

# Zur Frage der Haftung des Brandschutz-Fachplaners für dessen Konzeptlösungen

*Rechtsprechung des Oberlandesgericht Frankfurt*

Urteil vom 02.07.2008 - Az.: 1 U 28/07

- Fälschliche Risikoanalyse erzeugte überflüssige BS-Maßnahmen:
    - Löschteich oder Wetterschutzgitter waren für einen angemessenen Brandschutz bei dem Bauvorhaben der Klägerin nicht erforderlich und die Steuerung der RWA-Anlage fehlerhaft.
    - RWA-Anlage mit fehlerhafter Steuerung: Eingebaute thermisch-automatische Einzelauslösung sowie Gruppenauslösung durch elektrische Fernansteuerung mit Druckgasgenerator war nicht auf CO2-Löschanlage abgestimmt, was Umbau der Steuerung erforderte (Wechselwirkungen unterschiedlicher BS-Anlagentechniken!)
- Fazit: Unwirtschaftliche Erstellung der BS-Maßnahmen beruhten auf Beratungs- und Planungsfehler des Brandschutz-Fachplaners!
- Folge: Schadenersatz aus Ingenieurvertrag wegen fehlerhafter Brandschutzplanung!

# Brandschutz: Schlosshotel als Kostenfalle?

Gemeinde - hoch verschuldet - benötigt Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) mit Wassertank für Trockensteigleitung für Hotel lt. Brandschutzkonzept  
Kosten: 150.000 Euro

Lösung des Problems mit dem teuren TSF und suboptimaler FW-Infrastruktur:



Quelle:

[/www.augsburger-allgemeine.de/donauwoerth/Brandschutz-Schlosshotel-als-Kostenfalle-id29423486.html](http://www.augsburger-allgemeine.de/donauwoerth/Brandschutz-Schlosshotel-als-Kostenfalle-id29423486.html)

## Wandhydranten-Einbau!

# **VG-Urteil zur Sanierungspflicht von Trinkwasserinstallationen aufgrund Infektions- und Trinkwasserschutzes**

*Wissen, wo es brennt*



Gericht bestätigt Anordnungen des LRA Würzburg zur Abwehr einer Legionellengefahr und zur Sanierung von mit Epoxidharz beschichteten Leitungsabschnitten – die technischen Maßnahmenwerte waren mehrfach überschritten, so die Trinkwasserproben  
*Quelle: VG Würzburg - Urteil vom 25. November 2015 (W 6 K 14.324)*

Im Interesse des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sei auch zumutbar, dass die Klägerin, eine Wohnungseigentümergemeinschaft erhebliche finanzielle Mittel zur Sanierung aufwenden müsse, da der Gesetzgeber bei der Regelung zum Trinkwasser durch das Prinzip der Gefahrenvorsorge ein hohes Schutzniveau vorsehe.

Angeordnet und rechtmäßig u.a wegen DIN 1988-600 4.1.2 war:

**„2. Trennung des unmittelbaren Anschlusses der Löschwasseranlage an das Trinkwassersystem nach Rücksprache mit dem Kreisbrandrat, Herrn \*\*\*\*\*\*, bis spätestens 30.09.2014.“**

# Zur Frage der unlauteren Handlung bei Hinweis auf normwidrigen Technikbetrieb

*Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen*

Urteil vom 18.05.2012 - Az.: 2 U 1/12

- In der X-Stadthalle war in 2004 eine Löschwasseranlage mit einem kombinierten Feuerlösch- und Trinkwassersystem und Systemtrennern (Typ BA) der Klägerin eingebaut. Die stagnierenden Wasser führenden, unter Druck stehenden Feuerlöschleitungen waren in einem unmittelbaren Anschluss über Kombitrenner mit zwei hintereinander geschalteten Rückschlagventilen und einer kontrollierten Mitteldruckzone mit dem Trinkwassersystem verbunden. Zum Einbauzeitpunkt galt für solche Einrichtungen die Normvorgaben der DIN 1988-6:2002-05 (Ziffer 4.1.7).
- Fachfirma unterbreitete Angebot zur Demontage und Installation einer normgerechten Trinkwasser-Trennungseinrichtung mit dem Hinweis, der Kombitrenner sei nicht zulässig für den Anschluss an das Trinkwassernetz und dürfe daher nicht mehr gewartet werden.
- Kombitrenner-Errichterfirma wehrte sich hiergegen und verlangte von der gegnerischen Fachfirma
  - a) Unterlassung ihrer grob irreführenden und geschäftsschädigenden Behauptungen,
  - b) Auskunft darüber, wie viele Kunden bis dato in gleicher Weise unterrichtet wurden
  - c) Feststellung der Schadenersatzverpflichtung.

# Zur Frage der unlauteren Werbung bei Hinweis auf normwidrigen Technikbetrieb

*Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen*

Urteil vom 18.05.2012 - Az.: 2 U 1/12

## Berufungsurteil:

Die Berufung der Beklagten war zulässig und begründet. Die Unterlassungsklage war von Anfang an unbegründet. Die Äußerung zur Unzulässigkeit des Kombitrenner-Systemtyp BA war nicht geschäfts- oder kreditschädigend.

„Auszugehen ist von § 17 Abs. 2 der **Trinkwasserverordnung** aus dem Jahre 2001 in der bis zum 31.10.2011 gültigen Fassung. Danach dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, nicht mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch i. S. d. § 3 Nr. 1 TrinkwasserVO bestimmt ist. Soweit die Europäische Norm (EN) 1717:2000 vom Mai 2001 Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Trinkwassers beschreibt, bleibt – wie sich aus dem Nationalen Vorwort ergibt – ein nationales höheres Schutzniveau hiervon unberührt. Hierzu verweist der Abschnitt NA. 3.5. Absatz 2 (erläuternder Nationaler Anhang zu EN 1717) „bei Feuerlösch- und Brandschutzanlagen ... auf die Ausführungshinweise nach DIN 1988-6“. Konkret bezieht sich diese Verweisung auf den Abschnitt 4.5. der EN 1717:2000 „Stagnation“, wo u.a. geregelt ist, dass Leitungen, die bestimmungsgemäß selten oder längere Zeit nicht benutzt werden, während der Stillstandszeit abzusperren sind.“

# Zur Frage der unlauteren Werbung bei Hinweis auf normwidrigen Technikbetrieb

*Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen*

Urteil vom 18.05.2012 - Az.: 2 U 1/12

Einschlägig ist der Abschnitt 4.1.7 (Mittelbarer und unmittelbarer Anschluss) der DIN 1988-6:

**„Feuerlösch- und Brandschutzanlagen, die Nichttrinkwasser führen oder in denen keine ausreichende Wassererneuerung in allen Anlagenteilen sichergestellt ist, sind mittelbar anzuschließen oder als Löschwasserleitungen nass/trocken auszuführen.“**

- Kombitrenner-System (nass/nass) entsprach bzw. entspricht nicht Normvorgaben DIN 1988-6/DIN 1988-600, da sie ständig Stagnationswasser im unmittelbar angeschlossenen Trinkwassernetz führt.
  - Die Ausführungen des Sachverständigen, dass ein „zulässiger Ausnahmefall“, was von diesem nicht näher technisch begründet wurde, überzeugten das Gericht nicht.
  - Da kein Anlagenbestandsschutz gegeben war, war auch zutreffend die Wartung der Anlage unzulässig.
- Frage: Wie wäre entschieden worden, wenn trotz Betriebs normwidriger Feuerlöschanlage regelmäßige Trinkwasseruntersuchungen beanstandungsfreie Ergebnisse zur Trinkwasserreinheit bestätigt hätten?**

# Zur Frage der Sanierungsmaßnahmen nach allgemein anerkannten technischen Regeln wie hier z.B. DIN-Normen

*Wissen, wo es brennt*



*Rechtsprechung des Bundesgerichtshof*

Urteil vom 24.05.2013 - Az.: V ZR 182/12

Bei Vorliegen gravierender Mängel der Bausubstanz genügt den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung (§ 21 Abs. 3 WEG) nur eine den allgemein anerkannten Stand der Technik sowie die Regeln der Baukunst beachtende Sanierung. DIN-Normen tragen die Vermutung in sich, dass sie den Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben, weshalb solche Sanierungen grundsätzlich DIN-gerecht auszuführen sind.

Jedenfalls bei noch vorzunehmenden Sanierungsarbeiten trägt nur die aktuelle DIN-Fassung die Vermutung in sich, dass der Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben wird, zumal den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung in aller Regel nur genügt sein wird, wenn Sanierungsmaßnahmen den im Zeitpunkt ihrer Durchführung maßgebenden Standards entsprechen.

# Zur Frage der Sanierungsmaßnahmen nach allgemein anerkannten technischen Regeln wie hier z.B. DIN-Normen

*Wissen, wo es brennt*



*Rechtsprechung des Bundesgerichtshof*

Urteil vom 24.05.2013 - Az.: VZR 182/12

Da DIN-Normen die Vermutung in sich tragen, dass sie den Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben, führte dies im rechtlichen Ausgangspunkt dazu, dass Sanierungen nur dann ordnungsgemäßer Verwaltung entsprechen, wenn sie DIN-gerecht durchgeführt werden. **Diese Vermutung kann jedoch entkräftet werden. Nur wenn dies gelingt, bleibt bei der Ausübung des den Wohnungseigentümern (§ 21 Abs. 3 WEG) bzw. dem Richter (§ 21 Abs. 8 WEG) eingeräumten Gestaltungermessens Raum für eine von DIN-Normen abweichende Sanierung.**

*„DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter, die hinter den anerkannten Regeln der Technik zurückbleiben können, weil technische Entwicklung und wissenschaftliche Erkenntnis in einem ständigen Wandel begriffen sind. Von daher liegt es in der Natur der Sache, dass in DIN-Normen empfohlene Maßnahmen .... nicht mehr die anerkannten Regeln der Technik beschreiben, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse andere - geeigneter erscheinende - Methoden an deren Stelle treten, was zur Verteuerung, aber auch zur Verbilligung von Sanierungen führen kann. Ob es sich so verhält, kann zuverlässig nur durch Einholung eines Sachverständigengutachtens geklärt werden.“*

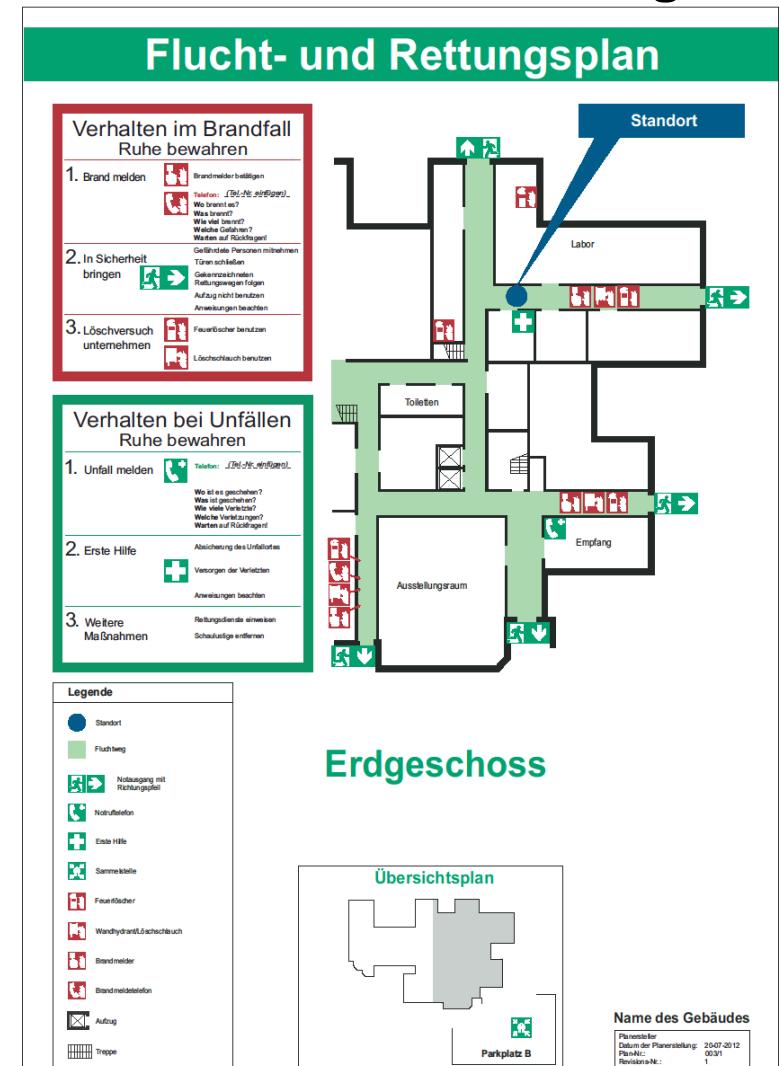
- Nähere Info zu Normen und Regeln der Technik s. z.B. <http://www.hwk-muenchen.de/74,0,127.html>

# Neuerungen zu Technischen Regeln für Arbeitsstätten **ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“** (Februar 2013): Beispiele gem. ASR A1.3

Wissen, wo es brennt

bvbf

Brandschutzzeichen		
Bedeutung	DIN 4844-3 Bisher	DIN ISO 23601:2010-12 NEU ASR A1.3 Bekanntgabe seit 13.03.2013
Löschschlauch Kennzeichnen des Ortes eines Löschschlauchs		
Leiter Kennzeichnen des Ortes einer Feuerleiter		
Feuerlöscher Kennzeichnen des Ortes eines Feuerlöschers		
Brandmeldetelefon Kennzeichnen des Ortes eines Brandmeldetelefons		
Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung Kennzeichnen des Ortes von Mitteln und Geräten zur Brandbekämpfung		
Brandmelder Kennzeichnen des Ortes eines Brandmelders		



# Neuerungen zu

*Wissen, wo es brennt*

bvbf

# Technischen Regeln für Arbeitsstätten

## ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (Februar 2013): Beispiele

Rettungszeichen		
Bedeutung	DIN 4844-3 <b>Bisher</b>	DIN ISO 23601:2010-12 <b>NEU</b> ASR A1.3 Bekanntgabe seit 13.03.2013
<b>Erste-Hilfe-Kasten</b> Kennzeichen des Ortes von Erste-Hilfe-Ausrüstung, -Einrichtung oder -Personal		
<b>Krankentrage</b> Kennzeichen des Ortes einer Krankentrage		
<b>Notdusche</b> Kennzeichen des Ortes einer Notdusche		
<b>Augenspülleinrichtung</b> Kennzeichen des Ortes einer Augenspülleinrichtung		
<b>Notruftelefon</b> Kennzeichen des Ortes eines Notruftelefons		
<b>Arzt</b> Kennzeichen des Ortes eines Notfall-Arztes		
<b>Automatisierter externer Defibrillator (AED)</b> Kennzeichen des Ortes eines automatisierten externen Defibrillators	/	

Rettungszeichen		
Bedeutung	DIN 4844-3 <b>Bisher</b>	DIN ISO 23601:2012-12 <b>NEU</b> ASR A1.3 Bekanntgabe seit 13.03.2013
<b>Notausgang* (links)</b> *Dieses Rettungszeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen (Richtungspfeil) verwendet werden.	 DIN 4844 E009	 ISO 7010 E001
<b>Notausgang* (rechts)</b> * Zusätzlich ist ein Pfeil (Typ D nach ISO 3864-3) in weiß auf grün anzuwenden, um die Richtung anzuzeigen. Richtungsbeispiele, die Pfeile dürfen in 45°-Schritten gedreht werden:	 DIN 4844 E010	 ISO 7010 E002
<b>Notausgangsvorrichtung</b> Kennzeichnen des Ortes einer Notausgangsvorrichtung, die nach Zerschlagen einer Scheibe zu erreichen ist	/	 ISO 7010 E008
<b>Sammelstelle</b> Kennzeichnen des Ortes einer Sammelstelle in einem sicheren Bereich, die nach einer Evakuierung aufzusuchen ist	 DIN 4844 E012	 ISO 7010 E007
<b>Notausstieg mit Fluchtleiter</b> Kennzeichnen des Ortes eines Notausstiegs mit einer dauerhaft angebrachten Fluchtleiter	/	 ISO 7010 E016
<b>Rettungsausstieg</b> Kennzeichnen des Ortes eines Rettungsausstieges, von dem aus Personen durch Einsatzkräfte mittels einer Leiter gerettet werden können	/	 ISO 70017

# Neuerungen zu

*Wissen, wo es brennt*

## Technischen Regeln für Arbeitsstätten

### ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (Februar 2013): Beispiele

Rettungszeichen		
Bedeutung	DIN 4844-3 <b>Bisher</b>	DIN ISO 23601:2010-12 <b>NEU</b> ASR A1.3 Bekanntgabe seit 13.03.2013
<b>Öffnung durch Linksdrehung</b> Kennzeichnen, dass eine Sicherheitstür entlang eines Fluchtweges durch Linksdrehung des Türknalls entriegelt wird	/	
<b>Öffnung durch Rechtsdrehung</b> Kennzeichnen, dass eine Sicherheitstür entlang eines Fluchtweges durch Rechtsdrehung des Türknalls entriegelt wird	/	
<b>Notausstieg</b> Kennzeichnen des Ortes eines Notausstiegs	/	
<b>Öffentliche Rettungsausrüstung</b> Kennzeichnen des Ortes einer öffentlichen Rettungsausrüstung	/	

Rettungszeichen		
Bedeutung	DIN 4844-3 <b>Bisher</b>	DIN ISO 23601:2010-12 <b>NEU</b> ASR A1.3 Bekanntgabe seit 13.03.2013
<b>Rettungsweg</b>		/
<b>Rettungsweg</b>		/
<b>Notausgang</b>		/
<b>Notausgang</b>		/
<b>Notausgang</b>		/

# Beispielhafte Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Arbeitsstättenverordnung

Wissen, wo es brennt



Quelle: LASI

## LV 56 Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung

### 4.1 Bußgeldkatalog Arbeitsstätten (ohne Baustelle)

Lfd. Nr.	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
I.	Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert	Verstoß gegen § 3 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1)	3.000 €
II.	<b>Arbeitsstätte nicht in der vorgeschriebenen Weise eingerichtet / betrieben</b>	Verstoß gegen § 3a Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 2)	
II.1	Fluchtwände und Notausgänge mangelhaft / nicht geeignet	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 2.3, Nr. 1, Satz 1	3.000 €
II.2	Sicherheitskennzeichnung von Fluchtwegen / Notausgängen fehlt / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 2.3, Nr. 1, Satz 2	2.000 €
II.3	Raumtemperaturen zu hoch / zu niedrig (ohne Kompensationsmaßnahmen)	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 3.5	1.000 €
III.	<b>Arbeiten werden beim Auftreten einer unmittelbaren erheblichen Gefahr durch den Arbeitgeber nicht eingestellt</b> (Beispiele für eine unmittelbare erhebliche Gefahr sind zum Beispiel defekte Absturzsicherungen oder nicht funktionierende Sicherheitseinrichtungen (Not-Aus-Schalter, Feuerlöscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung))	Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2  (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3)	5.000 €
IV.	<b>Sicherheitseinrichtungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewartet / geprüft</b>	Verstoß gegen § 4 Abs. 3  (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1 Ziffer 4)	1.000 €
V.	<b>Verkehrswege, Fluchtwände, Notausgänge nicht freigehalten</b> (wie das teilweise oder vollständige Verstellen mit Waren oder Gegenständen, das unzulässige Blockieren und Verschließen von Türen im Verlauf eines Fluchtweges oder in Notausgängen oder wenn der Fluchtweg aus anderen Gründen nicht vollständig nutzbar ist)	Verstoß gegen § 4 Abs. 4 Satz 1  (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1 Ziffer 5)	2.000 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
VI.	<b>Vorkehrung für Flucht und Rettung fehlt</b> (Die zu treffenden Maßnahmen ergeben sich vorrangig aus der Gefährdungsbeurteilung. Zu den klassischen Maßnahmen zählen insbesondere die Erstellung und Bekanntgabe eines Flucht- und Rettungsplans, Bestellung von Evakuierungshelfern, praktische Notfallübungen, Bereitstellen von Rettungsmitteln für den Notfall (zum Beispiel bei Beschäftigung von Menschen mit Behinderung), Einrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe bei Einzelarbeitsplätzen.)	Verstoß gegen § 4 Abs. 4 Satz 2  (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 6)	2.000 €
VII.	<b>Mittel zur Ersten Hilfe (z. B. Verbandmaterial sowie gemäß Gefährdungsbeurteilung erforderliche medizinische Geräte und Arzneimittel) fehlen / unzureichend</b>	Verstoß gegen § 4 Abs. 5  (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 7)	200 €
VIII.	<b>Einrichtungen zur Ersten Hilfe (z. B. Meldeeinrichtungen, Rettungstransportmittel, Rettungsgerät) nicht zur Verfügung gestellt</b>	Verstoß gegen § 4 Abs. 5  (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 7)	1.000 €
IX.	<b>Toilettenraum nicht bereitgestellt</b> (unter nicht Bereitstellen wird hier das Fehlen eines Toilettenraumes aber auch die Nichtbenutzbarkeit eines Toilettenraumes (Toilettenraum z. B. abgeschlossen oder anderweitig nicht zugänglich) verstanden)	Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Satz 1  (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 8)	600 €
X.	<b>Pausenraum oder -bereich fehlt</b> (Hinweis: Die Forderung des § 6 Absatz 3 gilt für > 10 Beschäftigte oder wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern.)	Verstoß gegen § 6 Abs. 3  (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 9)	600 €

# Hohe Bußgelder: Unterlassungen beim Brandschutz in Arbeitsstätten können teuer werden

Wissen, wo es brennt



**Bei Verstößen gegen bestehende Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung drohen bis zu 5.000 Euro Bußgeld – Brandschutz in Arbeitsstätten ist Pflicht!**

## Praxis-Tips:

- **Brandschutz fachkundig technisch und organisatorisch managen**
- **Gefährdungsbeurteilung erstellen, dokumentieren und regelmäßig Festlegungen von Maßnahmen auf Wirksamkeit überprüfen**
- **regelmäßige Betriebsbegehungen durchführen, Brandschutzmängel protokollieren, abhelfen und Beschäftigte sensibilisieren**
- **Sicherheitseinrichtungen vorschriftsgemäß betreiben bzw. prüfen, warten und ggf. instand setzen lassen**
- **regelmäßige Unterweisungen der Beschäftigten und Brandschutzhelfer-Ausbildungen (mit praktische Löschübungen) durchführen**

